

Satzung über die Auszeichnung durch die Stadt Zirndorf

Die Stadt Zirndorf erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl.S. 223), folgende Satzung über Auszeichnungen durch die Stadt Zirndorf:

§ 1

Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Stadt Zirndorf verleiht an Persönlichkeiten, die sich um Zirndorf in besonderer Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Ausgezeichneten müssen nicht Bürger der Stadt sein.

§ 2

Verfahren bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Der Erste Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird in der Regel in einer öffentlichen Sondersitzung des Stadtrats vollzogen.
- (4) Ehrenbürger erhalten einen Ehrenbürgerbrief.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Rechtliche Wirkungen der Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürger haben das Recht, sich in das "Goldene Buch" der Stadt einzutragen.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

- (4) Die Stadt nimmt beim Ableben eines Ehrenbürgers an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 4

Beschränkung der Anzahl der Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten verliehen werden. Ehrenbürger der Stadt Zirndorf können gleichzeitig höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zirndorf, den 19. Januar 1981
STADT ZIRNDORF

Virgilio Röschlein
Erster Bürgermeister

